

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 17

Ausgegeben Oppeln, den 22. April 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 69—75 N. G. Bl., S. 223; Ausreichung neuer Zinscheine zu Staats-Schuldverschreibungen, Kriegsgefangenen-Postverkehr nach, aus und im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost und des Generalgouvernements Warschau, S. 224; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, S. 226; Verloofung zum Besten bedürftiger israelischer Künstler, S. 227; Befestigung der kath. Pfarrei Nottisch, beschlagnahmte Kriegsposikarte, Beschädigung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, Einbau einer Turbine in den Trzenkiner Kanal, S. 228; Enteignung in Karz, Zinsfuß der Provinzial-Silbstaße, S. 229; Personalnachrichten, S. 230.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weiztorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**438.** Die Nummer 69 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5136 eine Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, vom 8. April 1916 und unter

Nr. 5137 eine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 8. April 1916.

**439.** Die Nummer 70 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5138 eine Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen, vom 8. April 1916.

**440.** Die Nummer 71 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5139 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker, vom 10. April 1916.

**441.** Die Nummer 72 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5140 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), vom 12. April 1916.

**442.** Die Nummer 73 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5141 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen,

die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 13. April 1916, unter

Nr. 5142 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Eisatz-Vorbringen, vom 13. April 1916, und unter

Nr. 5143 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen, vom 13. April 1916.

**443.** Die Nummer 74 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5144 eine Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Viersendungen an die Truppen, vom 13. April 1916, unter

Nr. 5145 eine Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, vom 13. April 1916, unter

Nr. 5146 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rindersäßen und Hornschlüssen, vom 13. April 1916 und unter

Nr. 5147 eine Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte, vom 13. April 1916.

**444.** Die Nummer 75 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5148 eine Bekanntmachung über Regelung

des Verkehrs mit Branntwein, vom 15. April 1916, und unter

Nr. 5149 eine Bekanntmachung über das Verschüttern von Kartoffeln, vom 15. April 1916.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

282. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ -%igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollstellen, Zollstellen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden  
von Bischoffshausen.

Nr. 1. 387.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den kgl. Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten kgl. Forstkassen bezogen werden können.

Oppers, den 2. März 1916.

Königliche Regierung.

S. V. I. 172.

Conrad.

445.

#### Bestimmungen

über den Kriegsgefangenen-Postverkehr nach, aus und in dem Gebiet des Oberbefehlshabers Ost und des Generalgouvernements Warschau.

##### A) Allgemeines.

1. Die Verfügung Ob. Ost I c 7360 Abschnitt VI vom 1. 6. 1915 wird hierdurch aufgehoben.

2. Als „Kriegsgefangene“ im Sinne dieser Verfügung gelten auch die aus irgend einem Grunde

nach Deutschland abgeführten Zivilpersonen des besetzten Gebiets, sowie die Sanitätspersonen feindlicher Heere (einschl. freiw. Krankenpflege). Einbegriffen sind auch alle Kriegs- und Zivilgefangenen, die in deutschen Strafanstalten Freiheitsstrafen verbüßen.

3. Der gesamte Postverkehr geht über die Etappen-Inspektion (Gebiet des Oberbefehlshabers Ost) oder Militärgouvernements (Gebiet des Generalgouvernements Warschau) und das Stammlager, dem der empfangende bezw. absendende Kriegsgefangene zugewiesen ist.

4. Die Sendungen von den Gefangenen sind gesammelt und ohne das für einen Feldpost-, Soldatenbrief- oder Truppenstempel erhalten, dem Stammlager durch die Etappen-Inspektion oder das Militärgouvernement zu übersenden, Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß Nachrichten von militärischer Bedeutung nicht zur Kenntnis des Feindes gelangen.

5. Die Sendungen an die Gefangenen dürfen nur die Adresse des Stammlagers tragen und sind von diesen an die zuständige Etappen-Inspektion (Militärgouvernement) zu senden.

Sendungen, die in der Aufschrift als Bestimmungsort kein Stammlager tragen, sowie alle unanbringlichen Sendungen sind der Post zurückzugeben, die das Weitere veranlaßt.

6. a) Für Kriegsgefangene in dem dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden feindlichen Gebiet und in dem Gebiet des Generalgouvernements Warschau, die in geschlossenen Formationen aus Gefangenenlagern in Deutschland überwiesen worden sind, gelten diese Lager als Stammlager.

b) In dem dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden feindlichen Gebiet gelten für die nicht überwiesenen sondern von der 9. und 12. Armee und Gouvernement Grodno aufgestellten Formationen **Arns**, für die von der 10. und Niemen-Armee, Gouvernement Wilna und Kovno aufgestellten Formationen **Heilsberg** als Stammlager;

für Kriegsgefangene außerhalb geschlossener Formationen sowie für alle verwundet oder krank in den Lazaretten befindlichen oder sonstige zurückgehaltene Kriegsgefangenen gelten je nach den Armeen oder Gouvernements-Bereichen dieselben Lager als Stammlager.

c) In dem Gebiet des Generalgouvernements Warschau gelten als Stammlager für die Kriegsgefangenen außerhalb geschlossener Formationen sowie für alle verwundet oder krank in den Lazaretten befindlichen oder sonstige zurückgehaltene Kriegsgefangenen

in den Militärgouvernements Wloclawek, Plock, Gleschanow und Lomza

##### Stargard i. P.,

in den Militärgouvernements Czestochau, Kallisch, Lodz, Grodzisk, Warschau, Stedlee und Lutow

### **Stammiertisch.**

7. Sämtliche Sendungen sind gebührenfrei und müssen den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenen-Sendung“ tragen.

8. Die **Zensur** findet stets im Stammlager statt. Die Gefangenen sind darauf hinzuweisen, daß deutsch geschriebene Briefe naturgemäß die Zensur schneller passieren werden.

9. Der Umfang der Briefe der Kriegsgefangenen darf bei den Mannschaften 4, bei den Offizieren 6 Bogenseiten gewöhnlichen Briefformats nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. Regelung bringender Familienangelegenheiten oder dringende Angelegenheiten geschäftlicher Natur. Die Briefe und Karten der Kriegsgefangenen müssen deutlich und mit großer Schrift geschrieben sein. Vergl. Erlaß vom 3. 2. 1915 Nr. 1134/1. 15. U 3. (Ia XXIII, C. XX Nr. 311 v. 26. 2. 1915).

10. Dem Vernehmen nach läßt die russische Zensur für den Verkehr mit Kriegsgefangenen nur Postkarten — keine Briefe — zu. Wenn hiernach russische Kriegsgefangene von der Erlaubnis, monatlich 2 Briefe zu schreiben (siehe unten), keinen Gebrauch machen können, findet sich nichts dagegen einzuwenden, ihnen anstelle je eines Briefes das Schreiben von 2 Postkarten zu gestatten. Vergl. Erlaß vom 15. 7. 1915 Nr. 2464/6. 15. U 3. (Ia XXIII Nr. 1402 v. 31. 7. 1915.)

### **B)**

### **I. Postverkehr zwischen russischen Kriegsgefangenen in Deutschland (hierzu zählen auch die russischen Kriegsgefangenen im besetzten Gebiet Frankreichs und Belgiens) und Bewohnern des besetzten, dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden feindlichen Gebiets, sowie des Generalgouvernements Warschau.**

Ein Postverkehr der Kriegsgefangenen mit Bewohnern des dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden Gebiets, sowie des Generalgouvernements Warschau findet nur soweit statt, als eine Reichspostverwaltung eingerichtet ist.

1. Für Kriegsgefangene an Bewohner sind zugelassen:

a) monatlich 2 gewöhnliche offene Briefe und wöchentlich 1 Postkarte ohne Nachnahme.

b) Postanweisungen bis zu 800 M.

**Sprache:** deutsch, polnisch, russisch. Das Schreiben der Briefe oder Postkarten in noch anderen Sprachen oder Mundarten unterliegt der vorherigen Genehmigung des Lagerkommandanten.

Telegramme und Pakete sind verboten.

In der Aufschrift der Sendungen an die Bewohner des besetzten Gebietes ist dem Bestimmungsort die Angabe des russischen Gouvernements und nach Möglichkeit auch des jetzigen deutschen Kreises hinzuzufügen. Ist letzterer nicht feststellbar, so ist

der russische Kreis anzugeben. Bei Sendungen in das Gebiet des Generalgouvernements Warschau genügt Angabe des russischen Kreises.

Die Sendungen müssen die **Aufschrift** in **deutschen** oder lateinischen Schriftzeichen tragen; Sendungen mit **Aufschriften** in anderen Schriftzeichen können von der deutschen Post nicht befördert werden.

Jedes Kriegsgefangenenlager und jede geschlossene Kriegsgefangenen-Formation erhält eine Karte 1 : 300 000 mit den aufgedruckten deutschen Kreisgrenzen, sodaß den um Auskunft bittenden Gefangenen jederzeit der Name des jetzigen deutschen Kreises mitgeteilt werden kann, der für den Postempfänger zuständig ist.

Ein öffentliches Aushängen der Karte ist verboten.

2. Für die Bewohner an die Kriegsgefangenen sind zugelassen:

a) nur Postkarten, und zwar im allgemeinen monatlich eine.

b) Postanweisungen bis zu 800 M.

Die Ausgabe der Geldsendungen hat in Gegenwart der Vertrauensleute der Kriegsgefangenen als Zeugen durch die Vorgesetzten zu erfolgen, wobei die empfangsberechtigten Kriegsgefangenen über die ihnen ausbezahlten Gelbbeträge der Lagerverwaltung usw. gegenüber persönlich zu quittieren haben. Für diese Quittungsleistung sind Postquittungsbücher zu verwenden. Der Vorgesetzte und der Zeuge haben gleichfalls die Anshändigung durch Namensunterschrift zu bestätigen. Vergl. Erlaß vom 14. 12. 1915 Nr. 187/11. 15. U 3.

**Sprache:** deutsch, polnisch, russisch. Ob Postkarten, die in anderer Sprache oder Mundart geschrieben sind, den Kriegsgefangenen auszuhändigen sind, darüber entscheidet der Lagerkommandant.

Die Bewohner dürfen bei Sendungen an die Gefangenen in der Aufschrift außer der deutschen auch die polnische und russische Sprache anwenden. Der Bestimmungsort muß aber in deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben sein.

Telegramme und Pakete sind verboten.

### **II. Postverkehr zwischen russischen Kriegsgefangenen im besetzten, dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden feindlichen Gebiet, sowie im Gebiet des Generalgouvernements Warschau und Bewohnern der von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen nicht besetzten Gebiete Rußlands.**

Es gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Kriegsgefangenen in deutschen Gefangenenlagern.

Hiernach sind zulässig:

1. Für Bewohner des nicht besetzten feindlichen Gebiets an die Kriegsgefangenen im besetzten, dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden feindlichen Gebiet sowie im Gebiet des Generalgouvernements Warschau:

- a) gewöhnliche, offene Briefsendungen jeder Art ohne Nachnahme,  
 b) Briefe und Kästchen mit Wertangabe bis 800 Mark,  
 c) Postpakete bis 5 kg Einzelgewicht mit Wertangabe bis 800 M. ohne Nachnahme,  
 d) Postanweisungen bis 800 Mark.

Mitteilungen auf dem Postabschnitt sind verboten.

Telegramme und telegraphische Postanweisungen sind verboten.

Die Pakete gehen nach Prüfung vom Stamm-lager über die Etappen-Güter- und Paketämter oder Güter- und Paketamt des Generalgouvernements Warschau an die zuständige Etappen-Inspektion (das Militär-gouvernement), die für Weiterleitung zu sorgen hat.

Die Begleitadressen dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Bei Ausgabe der Paketsendungen an die Kriegs-gefangenen ist wie bei den Geldsendungen zu verfahren.

2. Von Kriegsgefangenen im besetzten, dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden feindlichen Gebiet sowie im Gebiet des Generalgouvernements Warschau an Bewohner der von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen nicht besetzten Gebiete Rußlands:

- a), monatlich 2 gewöhnliche offene Briefe und wöchentlich 1 Postkarte ohne Nachnahme.  
 Telegramme, Geldsendungen und Pakete sind nicht zugelassen.

III. Postverkehr zwischen russischen Kriegs-gefangenen im besetzten, dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden feindlichen Gebiet, sowie im Gebiet des Generalgouvernements Warschau und Bewohnern dieses Gebiets.

Es gelten dieselben Bestimmungen wie unter I. Karten 1 : 300000 mit den aufgedruckten, deutschen Kreisgrenzen werden zu Kunstszwecken jeder Kriegsgefangenen-Formation in dem dem Oberbefehlshaber Ost unterstehenden Gebiet und dem Gebiet des Generalgouvernements Warschau, sowie den Militär-gouvernements überwiesen.

Der Führer der Kriegsgefangenen-Formation und der von den Militär-gouvernements bestimmte Kommandant der Arbeitslager ist für die sichere Aufbewahrung verantwortlich. Die Karten sind nicht den Gefangenen vorzuliegen oder auszuhängen.

Wiederbedarf kann jederzeit beim Oberbefehlshaber Ost und dem Generalgouvernement Warschau angefordert werden.

IV. Postverkehr zwischen russischen Kriegs-gefangenen in Deutschland (hierzu zählen auch die russischen Kriegsgefangenen im besetzten Gebiet Frankreichs und Belgiens) und Kriegsgefangenen im besetzten, dem

**Oberbefehlshaber Ost unterstehenden feindlichen Gebiet und im Gebiet des Generalgouvernements Warschau, sowie der dortigen Kriegsgefangenen untereinander.**

Ein Briefverkehr der Gefangenen untereinander ist in der Regel verboten.

In beschränktem Maße ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn es sich um einen Briefwechsel in Familien- und Geschäftsangelegenheiten oder um Mitteilungen rein persönlicher Natur zwischen nahen Verwandten (Vater, Sohn, Bruder) handelt.

Die für Kriegsgefangene zugelassene Anzahl von Briefen (monatlich 2 gewöhnliche offene Briefe und wöchentlich 1 Postkarte ohne Nachnahme) darf hierdurch nicht überschritten werden.

Geldsendungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete und Telegramme sind verboten.

Sprache: deutsch, polnisch, russisch. Das Schreiben der Briefe oder Postkarten in noch anderen Sprachen oder Mundarten unterliegt der vorherigen Genehmigung des Lagerkommandanten.

Berlin, den 27. 3. 1916.

Kriegsministerium.

## Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

446. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.  
 § 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Bedingungen-unterlagen.

Bedingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vereinfaltungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers an den die Bedingungenunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vorbrude, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgefreit, bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach

MeiBwahrung und zwar sowohl der Preise fur die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht uberein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklarung, daB sie sich fur das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschaftsfuhrung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmachtigten; letzteres Erfordernis gilt auch fur die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nahere Angaben uber die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst mussen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eroffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daB sich ohne weiteres erkennen laBt, zu welchem Angebot sie gehoren;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben uber die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3.) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezuglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knupfen, haben keine Aussicht auf Berucksichtigung.

#### § 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behorde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller fur sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zustandigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behorde ihren Sitz hat.

#### § 5. Erteilung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behorde oder von einer dieser ubergeordneten Behorde entweder in der von dem gewahlten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2.) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beforderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse ubergeben worden ist.

(3.) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zuruckgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben

ausdrucklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eroffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daB die Proben bei den Prufungen nicht verbraucht sind. Die Rucksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Ruckgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben konnen jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angangig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugefickt werden.

(4.) Eingereichte Entwurfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zuruckgeben.

(5.) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestatigen.

#### § 6. Beurkundung des Vertrages.

(1.) Der Bewerber, der den Zuschlag erhalt, ist verpflichtet, auf Erfordern uber den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behorde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungsanschlage, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei AbschluB des Vertrages mit zu unterzeichnen.

#### § 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu stellen, widrigenfalls die Behorde befugt ist, von dem Vertrage zuruckzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

#### § 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden Bedingungen werden hiermit erneut zur offentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 15. April 1916.

Der Regierungsprasident.

J. A. Gaubach.

Io VIII/XIV 1/621.

447. Der Herr Oberprasident von Schlesien hat unterm 7. d. Mts. dem geschaftsfuhrenden AusschuB der Ausstellung zu GenuB schlesischer Kunstler in Breslau die Erlaubnis erteilt, am 10. Mai d. Js. eine offentliche Verlosung von Kunstwerken zum Besten bedurftiger schlesischer Kunstler zu veranstalten und die Lose innehalb der Provinz Schlesien zu vertreiben. Es konnen bis 2500 Lose zu 3 M. ausgegeben werden.

Ich erlaube die Ortsbehorden dafur zu sorgen, daB der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 13. April 1916.

Der Regierungsprasident.

I G. VII. 165. J. A. A b e g g.

**448.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Kottisch, Kreis Cosel, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind **innen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 15. April 1916.

Der Regierungspräsident.

II C. II 357. J. B. Dr. Küster.

**449.** Die in der Druckerei der „Neuesten Nachrichten“ in Bamberg hergestellte Postkarte „Die 10 Gebote des Feldgrauen“ ist im diesseitigen Kreisbezirk verboten worden.

Oppeln, den 15. April 1916.

Der Regierungspräsident.

P. 280. J. A. Schmidt.

**450.** Nach einer Mitteilung der hiesigen Kaiserlichen Oberpostdirektion sind in letzter Zeit wieder mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Die Dreispolzeitförden und die Gendarmen des Bezirks weise ich auf die zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen in §§ 317 bis 318 a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Anforderung hin, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mk. in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgelommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, die sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernsprechanlagen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 Mk., ausgesetzt.

Oppeln, den 14. 4. 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Klep.

**Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.**

**451. Bekanntmachung.** Der Mühlenbesitzer

Johann Grocholl in Trzenzin, Kreis Oppeln, hat auf seinem in Trzenzin am Trzenziner Kanal gelegenen Mühlengrundstück an Stelle des schadhaft gewordenen Zuppinger Rades eine stehende Francis-Turbine von 44,2 P. S. mit einem sekundlichen Wasserverbrauche von 2,1 cbm eingebaut und hierdurch eine wesentliche Veränderung an den Stauverhältnissen und in der Benutzung des Trzenziner Kanals gegenüber dem früheren Zustand verursacht. Er hat nachträglich die Einteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung gemäß §§ 16 fg. der Reichsgewerkeordnung zum Einbau der Francis-Turbine sowie die Verleihung des Rechts gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, jederzeit Wasser zu seinem Mühlenbetrieb aus dem sogenannten Trzenziner Kanal zu entnehmen, beantragt. Gleichzeitig hat er den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen für die Veränderung des Unternehmens und die geplante Wasserbenutzung werden vom 28. April ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem **Gemeindevorsteher in Klein-Kottorz** ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte Genehmigung zur Veränderung seiner gewerblichen Anlage sowie gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der Ausführungsanweisung III zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung oder die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt und können vom Beginn der Ausübung des Verleihungsrechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur Erörterung rechtzeitig geltend gemachter Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem

Mitglied des Bezirksausschusses Termin auf dem Mähelengrundstück des Antragstellers in Trzenzin für Sonnabend den 20. Mai 1916, vormittags 11 $\frac{1}{4}$  Uhr, anberaumt. Diese Erörterung wird auch im Falle des

Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.  
Doppeln, den 14. April 1916.  
Namens des Bezirksausschusses.  
Der Vorsitzende.  
J. B.: Dr. Berger.  
G. 16. Nr. 11/6.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**452. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Aenderung der Linienführung der Kleinbahn von Beuthen O.S. über Karf nach dem Beuthener Stadtwalde zu enteignende, in der Gemeinde Karf, Kreis Beuthen O.S., belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 10. Mai 1916, nachmittags 4 Uhr**, in Karf an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsortpunkt vor dem Hohlhause in Karf.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Fläche der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzellen- Nummer (Bl. Nr.)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Karf	1	689/58	Spaak, Emil, Fleischer- meister und seine Ehe- frau Ekkehard, geb. Stephani, in Karf	Karf	I	36	Beuthener- straße	—	—	57

Doppeln, den 14. April 1916.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I. G. XXI. 294.

**453. Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse.** Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30<sup>2</sup> des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1916 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne:

in Obligationen:

- a) in 3 Proz. Obligationen auf 3 $\frac{1}{4}$  Prozent,
- b) in 3 $\frac{1}{2}$  Proz. Obligationen auf 3 $\frac{3}{4}$  Prozent,
- c) in 4 Proz. Obligationen auf 4 $\frac{1}{4}$  Prozent,

in bar:

falls überhaupt bares Geld zur Ausgabe barer Darlehne verfügbar sein sollte:

- d) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen auf 5 Prozent,
- e) für bare Darlehne an Private auf 5 $\frac{1}{2}$  Prozent,
- f) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10 000 Mk. nach Wahl des Darlehnehmers auch auf 3 $\frac{1}{4}$  Prozent

oder 3 $\frac{1}{2}$  oder 4 $\frac{1}{4}$  Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehensnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3 Proz. oder im zweiten Falle die 3 $\frac{1}{2}$ , oder 4 Proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100, 25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehensnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehensbetrage zugeschlagen und nebst 5 $\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns oder der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehensnehmer nachgelassen werden, das Darlehn auch in den bewilligten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f kann bei Darlehnen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um  $\frac{1}{10}$  Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehnen erfolgen, durch deren

Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

a) bei sechsmonatiger Kündigung auf 2 $\frac{1}{2}$  Prozent,  
 b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent,  
 mit der Maßgabe, daß bei Summen  
 bis 30 000 Mk. eine achttägige,  
 über 30 000 Mk. bis 50 000 Mk. eine 30 tägige,  
 über 50 000 Mk. eine 3 monatige Kündigung  
 hinegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 1. April 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

#### 454. Personalsnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

**Berufen:** Der Königliche Kronenorden 4. Klasse dem Hauptlehrer Vinzent **T h i m e l** in Rauthen, Kreis Ratibor; das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Vorarbeiter Franz **O l e i n i k** in Dammratschhammer, Kreis Oppeln.

#### Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau.

**Ernannt:** der Seminar-Präparandenlehrer **M o z H e i m a n n** in Pilchowitz, Kreis Rybnik, zum Königl. Präparandenlehrer unter gleichzeitiger Beriefung an die Seminar-Präparandenanstalt in Frankenstein, der Präparandenlehrer **E r i c h R ü h n e l** aus Pleß vom 1. 4. 1916 ab zum ordentlichen Seminarlehrer unter Ueberweisung an das Königl. Lehrerseminar zu Kreuzburg OS. Der wissenschaftliche Hilfslehrer **D r. W i l h e l m K o z i o l** zum Oberlehrer am Kgl. Realgymnasium in Larnowitz vom 1. Mai 1916 ab.



# Sonderausgabe

zu Stück 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 26. April 1916.

## 455. Bekanntmachung

(Nr. W. IV. 249/3. 16. R. R. A.),  
betreffend

### Bestandserhebung von Nähmaschinen. Zum 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft\*).

#### § 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

#### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reizen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Borreismaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Eßfiloché-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Naßreißmaschinen,
4. Drossletten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-

tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechts), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

#### § 4. Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest im Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag.“

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

#### § 5. Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest im Auftrag gegebenen Kunstwoll- bzw. Borreismaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Naßreißmaschinen und Drossletten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,  
b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Leistung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monats-erzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

#### § 6. Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutscher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel

zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Be-  
trifft Melbeschein für Melkmaschinen.“

§ 7. **Anfragen.**

Anfragen sind an die Sektion W. IV der  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen

Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Perl. Hebe-  
mannstraße 10, zu richten.

Breslau, den 26. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.  
von B a c m e i s t e r, General der Infanterie.

---

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

---

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 26. April 1916.

### 456. Vorübergehende Einschränkung der Hauschlachtungen.

Nach Ziffer III der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 sind Hauschlachtungen von Rindern nur zugelassen, wenn die Genehmigung vom Landrat — in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde — vorher dazu erteilt ist. Der Grund dafür ist der, daß infolge der Futtermittelknappheit die Schlachtviehbestände stark zurückgegangen sind, eine Steigerung des Angebots an schlachtreifem Vieh auch für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten ist und es unwirtschaftlich wäre, diejenigen Rinder, die die Landwirte den Winter über durchgehalten haben, gerade jetzt zu schlachten, wo sie infolge Futtermangels meist mager sind, während sie in einigen Monaten auf der Weide volle Schlachtreife erlangen können. Dieselben Gründe liegen auch bei den Schweinen vor. Deshalb ist in gleicher Weise, wie bei dem Rindvieh gesehen, auch eine vorübergehende Einschränkung der Hauschlachtungen von Schweinen geboten, umso mehr als in letzter Zeit in völliger Verkennung der neuen Vorschriften über die Fleischversorgung auffallend viele Hauschlachtungen von nicht schlachtreifen Schweinen vorgenommen worden sind. Zu diesem Zwecke ergeht die nachstehende Anordnung, zu der jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß es sich dabei nur um eine vorübergehende Maßregel handelt und daß keineswegs die Absicht besteht, die an sich durchaus zweckmäßige Form der Selbstversorgung durch Hauschlachtungen für den nächsten Herbst und Winter zu unterbinden. Vielwehrt soll jeder, der sich den Sommer über ein oder mehrere Schweine für seinen Bedarf heranmästet, schon jetzt die Gewißheit haben, daß ihm später die Möglichkeit, für seinen Bedarf einzuschlachten, nicht beschränkt werden soll.

### Anordnung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199) bestimme ich hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Zeit bis zum 30. Juni d. Js. folgendes:

1. Hauschlachtungen von Schweinen im Lebendgewicht von weniger als je 150 Pfund werden verboten.

2. Hauschlachtungen von Schweinen im Lebendgewicht von je 150 Pfund und darüber sind nur gestattet, sofern vom Landrat — in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde — in jedem Einzelfalle die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt ist. Die Erlaubnisbescheinigung ist von der Schlachtung dem Fleischbeschauner vorzulegen.

3. Als Hauschlachtungen im Sinne der Ziffer 1 und 2 gelten Schlachtungen solcher Tiere, deren Fleisch ganz oder teilweise zum Genuß im Haushalte des Viehhalters oder für Personen, die in seinem Dienste stehen, bestimmt ist.

4. Auf Viehschlachtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) finden die Vorschriften unter Ziff. 1 und 2 keine Anwendung.

5. Die Bestimmung zu § 6 Ziff. III 1 und 2 in der Ausführungsanweisung vom 29. März d. Js. (Amtsbl. S. 202) zur Bundesratsverordnung, betreffend Fleischversorgung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199) wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

6. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 15 der Bundesratsverordnung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199).

Oppeln, den 22. April 1916.

Der Regierungspräsident.

W. A. XII 493. Hergt.